Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO

KVBW
Beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

BF **Beihilfeberechtigter**
Beihilfenummer

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Erklärung nach § 6a Abs. 2 Beihilfeverordnung (BVO zum Beihilfeanspruch auf Wahlleistungen)

Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus besteht nur dann, wenn hierfür ein monatlicher Beitrag von 22 € von den Bezügen einbehalten wird. Zu den Wahlleistungen gehören die Wahlleistung Unterkunft bis zur Höhe des Zweibettzimmerzuschlags und wahlärztliche Leistungen (z. B. Chefarztbehandlung). Kann der Wahlleistungsbeitrag nicht von den Bezügen einbehalten werden, wird er zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Rechtslage - siehe unten - ist mir bekannt.
Ich gebe daher folgende Erklärung ab:

☐ **Ja**, ich werde für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen zu den Aufwendungen für **Wahlleistungen** in Anspruch nehmen. Ich bin damit einverstanden, dass dafür ein monatlicher Beitrag von 22 € von meinen Bezügen einbehalten wird. Der Betrag ist ab dem Monat des Beginns der Beihilfeberechtigung abzuziehen. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

☐ **Nein,** ich werde für mich und meine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen **nicht** in Anspruch nehmen. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung **unwiderruflich** ist und auch für meine beihilfeberechtigten Hinterbliebenen gilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Beihilfeberechtigten oder Bevollmächtigten

Rechtslage nach § 6a BVO:

Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus besteht seit 01.04.2004 nur dann, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür einen monatlichen Beitrag leistet.

In diesem Betrag sind die berücksichtigungsfähigen Angehörigen eingeschlossen.

Die Beihilfeberechtigten müssen gegenüber dem KVBW innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklären, ob sie Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die Ausschlussfrist beginnt u. a. mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der Beihilfeverordnung infolge der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen; jedoch nur, wenn der Verstorbene (Versorgungsurheber) Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen hatte.

Versäumt ein Beihilfeberechtigter diese Ausschlussfrist oder erklärt er innerhalb der Ausschlussfrist, dass er Beihilfe zu Wahlleistungen nicht mehr möchte, kann ihm und seinen berücksichtigungsfähigen Angehörigen **auf Dauer** keine Beihilfe zu Wahlleistungen gewährt werden.

Die Erklärung, Beihilfe zu Wahlleistungen weiterhin beanspruchen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich für die Zukunft widerrufen werden.

BF 6a_2 - BW037061 - 09/2018